



Verband Hallen- und Freibäder VHF

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Verband der Hallen- und Freibäder" (VHF) besteht ein nationaler, konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB.

Sitz des Verbandes ist am Domizil der Geschäftsstelle

II. Zweck des Verbandes

Art. 2

Der Verband fördert die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und bezweckt die Wahrung der Interessen derselben. Insbesondere

- gegenüber Behörden, öffentlichen und privaten Organisationen sowie den Medien
- verfaßt er Verbandsrichtlinien und -Reglemente für den Betrieb von Badeanlagen (z.B. Badewache, Wasserqualität usw.)
- unterstützt er die berufliche Aus- und Weiterbildung für sämtliche Personalgruppen durch Organisation und Durchführung von entsprechenden Veranstaltungen
- fördert er den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern durch Veranstaltungen, Publikationen und weiteren geeigneten Maßnahmen
- pflegt er Kontakte zu anderen nationalen und internationalen Berufs- und Fachverbänden und -Organisationen
- koordiniert er Arbeits- und Betriebsbedingungen soweit dies die Mitglieder wünschen
- fördert er die Zusammenarbeit bei der Durchführung von wassersportlichen Veranstaltungen unter den Mitgliedern
- vermittelt er Kontakte zwischen den Anbietern und den Mitgliedern
- führt er ein Verbandssekretariat

Er tritt gegenüber Arbeitnehmerorganisationen als Arbeitgeberverband auf.

III. Mitglieder

Art. 3

Der Verband anerkennt folgende Mitgliederkategorien:

1. Ordentliche Mitglieder:
Juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, gemischtwirtschaftliche Unternehmungen (z.B. Hallen-, Kur-, Thermal-, Frei-, Plauschbäder usw.)
2. Einzelmitglieder (natürliche Personen)
3. Firmenmitglieder (z.B. Lieferanten, Hersteller, Architekten usw.)
4. Ehrenmitglieder

Art. 4

Wer dem Verband beitreten will, hat eine Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet an der nächstfolgenden Sitzung über das Aufnahmegesuch. Er kann die Aufnahme verweigern.

Zusammen mit der Aufnahmebestätigung erhält jedes neue Mitglied die Statuten sowie eine aktuelle Mitgliederliste. Diese darf in keinem Fall für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Generalversammlung bestimmt.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluß

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung per Einschreibebrief an den Präsidenten. Diese ist spätestens ende Oktober auf Jahresende einzureichen.

Ein Mitglied kann jederzeit durch Beschluß der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Die Jahresbeiträge für das laufende Jahr sind in jedem Fall voll geschuldet. Es kann in keinem Fall ein Anspruch auf einen Anteil des Verbandvermögens erhoben werden.

IV. Organisation

Art. 6

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle

a) Die Generalversammlung

Art. 7

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten sowie des übrigen Vorstandes und der Revisionsstelle
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Voranschlages
4. Entlastung des Vorstandes und der geschäftsführenden Organe
5. Beschlußfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch ein anderes Organ vorgelegt werden
6. Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und/oder der Mitglieder
7. Festlegen der Kompetenzsumme für nicht budgetierte Ausgaben des Vorstandes

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres statt. Sie ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Vorstandes und/oder von Mitgliedern bekanntzugeben. Das Datum ist den Mitgliedern spätestens zwei Monate im voraus bekanntzugeben.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und

begründet dem Vorstand zuhänden der Generalversammlung einzureichen.

Art. 8

Außerordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Eine a.o. Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, bzw. sofern dies mindestens 10 Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangen.

Art. 9

Über Gegenstände die nicht in der Traktandenliste enthalten sind, können keine Beschlüsse gefaßt werden, ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung oder einer Sonderprüfung.

Art. 10

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Ein verhindertes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Beschlußfassung erfolgt durch einfaches Mehr der an einer Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Für Abstimmungen über eine Statutenrevision ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Wahlen und Abstimmung erfolgen durch Handmehr, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird.

b) Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus 4 bis 9 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, sowie 3 bis 8 Beisitzern. Außer dem Präsidenten, welcher von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich. Während der Amtsdauer neugewählte Mitglieder des Vorstandes treten in die Amtsperiode derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt wurden.

Art. 12

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit mindestens 14 Tage im voraus zu erfolgen. In dringenden Fällen ist eine kürzere Einberufungsfrist möglich.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Über andere als in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können gültige Beschlüsse nur bei Anwesenheit und Einstimmigkeit des vollzähligen Vorstandes gefaßt werden bzw. bei nachträglicher ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll geführt, dass vom Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung (Zirkularbeschluss) zu einem gestellten Antrag gefaßt werden. Sofern alle Vorstandsmitglieder hierüber in Kenntnis gesetzt werden und nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, genügt die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes. Zirkularbeschlüsse sind ebenfalls in das Protokoll aufzunehmen.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder dessen Stellvertreter den Stichentscheid.

Art. 13

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

1. Vollziehen der Generalversammlungsbeschlüsse
2. Vertretung des Verbandes nach außen
3. Beschlußfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind
4. Geschäftsführung des Verbandes
5. Einberufung der Generalversammlung
6. Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages
7. Ausarbeiten von Reglementen
8. Entscheidung über die Führung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluß von Vergleichen im Rahmen der Finanzkompetenz
9. Bestellung der Geschäftsstelle und Regelung der diesbezüglichen Rechtsbeziehung, Aufgaben, Kompetenzen und die Personalfrage

Art. 14

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit ein Organisationsreglement erlassen. Darin ist auch die Entschädigung der Vorstandstätigkeit zu regeln. Er ist berechtigt Aufgaben an die Geschäftsstelle zu delegieren.

Art. 15

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führt der Präsident und der Sekretär kollektiv zu zweien. Im Verhinderungsfall können auch der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes mitunterzeichnen. Der Kassier zeichnet für finanzielle Geschäfte im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse einzeln.

c) Revisionsstelle

Art. 16

Die Generalversammlung wählt eine oder zwei natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle mit dem im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle ist gehalten, an der ordentlichen Generalversammlung teilzunehmen und Bericht zu erstatten.

V. Finanzen

Art. 17

Der Vorstand ist für die kaufmännische Buchführung verantwortlich. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen gemäß Kategorien
2. Erträgen aus der Tätigkeit des Verbandes
3. Vermögenserträgen
4. Schenkungen, Sponsorenbeiträgen und anderweitigen Zuwendungen

Art. 18

Der Vorstand kann über Ausgaben im Rahmen des Voranschlages bestimmen.

Art. 19

Für Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschließlich das Verbandsvermögen.

Art. 20

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 21

Für die Auflösung des Verbandes ist an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln aller Anwesenden Stimmen erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Verbandes findet die Liquidation durch den Vorstand statt, sofern sie von der Generalversammlung nicht anderen Personen übertragen wird.

Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das Vermögen soll in jedem Falle einem dem Vereinszweck möglichst entsprechenden Zweck zugewendet werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 22

Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

Zürich, 30. Januar 1996

Der Präsident



Thomas Spengler

Der Geschäftsführer



Herbert Zehnder